

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

maßen im Zustande der Schwangerschaft befunden hat oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde.

Die elternlosen Waisen aus solchen Ehen haben unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf normalmäßige Versorgungsgenüsse.

Witwen der Landesbediensteten haben, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Landesbediensteten geschlossen wurde, dann Anspruch für sich und ihre aus dieser Ehe stammenden oder durch diese Ehe legitimierten Kinder, wenn der Gatte im Zeitpunkte der Eheschließung das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten, 15 Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hatte, der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt und entweder die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat oder in dieser Ehe ein Kind geboren wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkte des Todes des Gatten erwiesenermaßen im Zustande der Schwangerschaft befunden hat oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde.

Wurde der Gatte (Vater) wegen einer erwiesenermaßen im Kriege erlittenen Beschädigung in den Ruhestand versetzt, dann gebühren die vorstehend erwähnten Versorgungsgenüsse ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Dienstzeit.

Die elternlosen Waisen aus solchen Ehen haben unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf normalmäßige Versorgungsgenüsse.

Der Versorgungsanspruch steht der Witwe eines Landesbediensteten dann nicht zu, wenn die Ehe mit Rücksicht vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes geschlossen wurde und die Witwe aus einer früheren Ehe beim Ableben des Gatten den Anspruch auf Versorgungsgenuß besitzt.

Erhebt die Witwe aus einer mit Rücksicht vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes geschlossenen Ehe den Anspruch auf die Witwenprovi-